## Amts = Blatt.

No. 13.

Marienwerder, den 30ften Marg

1838.

## Berordnungen und Befanntmachungen.

In Berfolg des Erlasses der Königl. Haupt: Verwaltung der Staats; Schulz den vom Isten Marz a. c. und mit Bezug auf das von der gedachten Bes horde, durch die Berliner Zeitungen erlassene Publikandum von demfelben Tage, wird dem Publiko durch eine besondere Beilage zu diesem Stuck des Umts; blatte, das Berzeichniß der am Isten Marz a. c. stattgefundenen Verloofung gezogener Staatsschuldscheine im Betrage von 850000 Athler mitgetheilt.

Die in unserm Departement wohnenden Besiger von dergleichen ausges toosten Staatoschuldscheinen werden aufgefordert, solche Behufs Empfangnahme des Kapitalwertho bis zum Isten Juli c. unserer Haupt-Kasse einzureichen.

Mit dem Isten Juli c. hort die fernere Berzinsung dieser Staatsschuld; scheine auf, indem die Zinsen von da ab, nach s. V. der Berordnung vom 17ten Januar 1820 (Geschsammlung No. 577.) dem Tilgungs:Fonds zuwach; sen. Es muß demnach mit den Staatsschuldscheinen selbst auch der dazu ger borige Zins: Coupons, Serie VII No 8., welcher die Zinsen für die Zeit vom 1sten Juli 1838 bis 1sten Januar 1839 umfaßt, unentgeldlich abgeliesert werden, und wird, wenn solcher nicht beigebracht werden kann, sur den sehr lenden der Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurück behalten werden, damit den etwanigen spätern Prasentanten dieses Coupons dessen Werth ausgezahlt werden kann. In der über den Kapital: Werth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist seder Staatsschuldschein mit Nummer, Litera und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieserten Zins Coupons zu specisizien.

Bei diefer Gelegenheit werden die Besißer von solchen Staatsschuld, scheinen, welche bereits in der 4. 5. 6. 7. 8. und 9. Berloosung zur Ziehung gekommen und resp. am Isten Juli 1835, 2ten Januar und Isten Juli 1836, so wie am 2ten Januar und Isten Juli 1837 desgleichen am 2ten Januar 1838, zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realistrung prasentirt worden sind, hiedurch von neuem aufgefordert, dieselben einzureichen, da von den vorstehend angegebenen Zahlungs: Terminen ab, von benselben keine weitere Zinsen gezahlt,

Eusgegeben in Marienwerber ben 31ften Mary 1838.

die auf dergleichen Zinsen lautenden, inzwischen etwa realisirten Coupons viele mehr dereinst von der Kapital. Valuta in Abzug gebracht werden mussen.

Marienwerder, den 26ften Marg 1838.

Königlich Preußische Regierung. Ubtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die durch das Ames: Blatt 1831 S. 378. und 379. ers laffene Verfügung, bringen wir biermit gur offemlichen Kennmig, daß die Prufungen der interimistisch angestellten Schullebrer und der nicht in einem Seminario vorbereiteten Schulamtsbewerber in dem Koniglichen Schullebrer Seminario ju Graudeng in diesem Jahre auf den 18ten Juni und den 17ten September und die folgenden Lage angeseht worden find. Dir fordern daber die nicht in einem Geminario jum Schulfache ausgebile Deten Schulamesbewerber auf, die in ter obigen Berfugung genannten Beup niffe uns baldigft entweder unmittelbar, oder durch die betreffenden herren Schul: Jafveltoren einzureichen, worauf wir bestimmen werden, ob ibnen bie Erlaubuig, fich prufen zu laffen, ertheilt werden tann. Die interimififfets angestellten Schullehrer werden wir, wie bisher, ju biefen Prufungen naments lich einberufen, und haben diefelben die ihnen Behufs der Prufung von ben herren Oresgeiftlichen und Schul: Inspektoren über Umtsführung und Lebens mandel ausgefertigten Zeugniffe verflegelt mitzubringen. Alle diejenigen, welche au diefen Prufungen einberufen oder jugelaffen werden, haben fich den Lag vor dem feftgefohten Termine, alfo am 17ten Juni und am 16ten Geptem ber c. in Graudenz einzufinden, fich bei dem herrn Domberen und Geminar Director Dietrich dafelbit zu melden, und fich fo einzurichten, daß fie fich eine volle Woche jur Unfertigung der Schriftlichen Unbeiten, jur Ertheilung des Probeillnterrichts in den Uebungeflaffen des Seminars, und zur munde lichen Prufung in Graudenz aufhalten konnen.

Uebrigens machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam, daß zur Priv fung. Niemand angenommen werden kann, der dazu nicht ausdrücklich von uns einberufen oder zugelassen ist, und daß diejenigen Schullehrer; welche zu den Prüfungen von uns einberufen sind, jedoch nicht ers beinen und ihr Auw dieiben nicht vorher genügend zu rechtsertigen vermögen, eine strenge Rüge

ju gewartigen haben.

Marienwerder, ben Iten Marz 1838. Königlich Preußische Regierung. Ubtheilung des Innern. Bei Depflangung der offentlichen Wege, find in den legten Jahren, die Saunte vielfach auf die außere Graben Seite oder in den Graben seibst gefehr.

Schon in der untern 20sten April 1810 an sammeliche Königl. Lands rathe erlassenen Bersügung, deren Befolgung wir hiermit ausdrucklich in Eximmerung bringen, ist hervorgehoben, wie bei dieser Arr der Berssauzung ein Hauptweck derselben, die Passage zu allen Zeiten gefahrlos zu machen, großenstheils vereitelt wird, indem die Reisende besonders bei nachtlicher Dunkelheit leicht dadurch verunglücken und in den angrenzenden undefriedigten Graben geworsen werden konnen. Eben so ist in der im Jahre 1828 erschienenen, vielfältig im hiesigen Departement verbreiteten Schrist:

"Anleitung zur zwecknäßigen Bepflanzung der Wege,, daranf aufmerk sam gemacht, wie das Anpflanzen in den Gräben selbst, auch dem Wachsthum der Bäume hinderlich sei, so wie es denr einleuchtet, daß eine dem Zwecke vollkommen auf ber innern Seite des Erabes stehen. Haben die Wege, ausschließlich des Grabens, eine Vreite von 24 Fuß, so kann die Vepflanzung sederzeit innerhalb des Grabens stattsinden und nur bei schnialern Wegen kaus, um wenigstens die Richtung der Wege zur bezeichnen, die Vepflanzung am dußern Rande des Grabens gestattet werden. Wir dursen erwarten, daß in der Folge bei allen Vaumpflanzungen an össentlischen Wegen, diese Vepflanzung mungen werden beachtet werden und nehmen zugleich Veranlassung, die in seder Beziehung so nügliche Sepflanzung der Wege überhaupt von neuem auf das dringenosse zu empsehlen.

Die Herrn Landraibe fordern wir auf, ihre besondere: Aufmerksamkeit biesem Gegenstande zuzuwenden.

Marienwerder, den 17ten Marz 1838.

Koniglich Preußische Regierung.
Ubiheilung des Innern.

## Aufforderung.

Da die untengenannten, seit langerer Zeit auf unbestimmte Zeit beutlaubten Individuen von der Garnison: Rompagnie des Königlichen 5ten Infanteries Regiments nicht zu ermitteln gewesen find, so werden dieselben hiedurch ok fentlich aufgefordert, ihren jehigen Itusenthaltsort dem unterzeichneten Regiment ungesäumt anzweigen.

Die bevorstehende Austosung der Garnison: Kompagnie macht es noth wendig, von dem Aufenthalt dieser Leute sich Kenntniß zu verschaffen.

Danzig, den 5ten Mary 1838.

Koniglich Stes Infanterie: Regiment.

Idger: Johann Beprer, Johann Jagusch, Wilhelm Krüger, Friedrich Malisius, Johann Nomanowski, Andreas Schakla, Gottlieb Schmidta, Ludwig Thomas, Gottlieb Waschkewiß; Gemeine: Christoph Bizalski, Wilbelm Boy, Karl Buttner, Michael Czelinski, Johann Duddek, Adam Fens, Johann Geist, Mathias Glodowski, Michael Kalina, Friedrich Kruck, Joshann Lemanski, Jakob Lubawski, Martin Lindenblatt, Michael Lingmann, Gottsried Lohe, Martin Makowski, Martin Pohl, Ludwig Podewils, Johann Mogalski, Christian Smolinski, Johann Sawahti, August Schneider, Joseph Schwarz, Heinrich Schaß, Gottsried Unruh, Martin Wrobbel, Samuel Wiedehoft.

Un for Derung Regiments, an die Erbberechtigten des eisernen Kreuzes Uter Masse.

Da in Folge der Allerhöchsten Cabinets: Ordre vom 31sten Dezember 1837 sammtlichen Erberechtigten des eisernen Kreuzes II. Klasse, und zwar:

denjenigen aus dem Feldjuge von 1813 jest gleich

jene Deforation verliehen werden soll, so werden hiermit sammtliche. Erbber rechtigte des Regiments aufgefordert, dem unterzeichneten Commando des bak digften durch ihre vorgesehte Behorde den Erbberechtigungschein und ein von dieser Behorde ausgestelltes Führungs Zeugniß unter Angabe des jehigen Characters, der Zeit des Eintritts in den Dienst und der mitgemachten Feldzüge und beigewohnten Schlachten, Gefechten ze. einzusenden.

Münfter, den 14ten Mary 1838.

Commando des 13ten Infanterie: Regiments.